

Jacob Grimm in der Kasseler Zensurkommission (1816 — 1829)

Von Eckhart G. Franz

Ein kurfürstliches Reskript vom 19. 4. 1816 berief in die im Vorjahr wiederhergestellte Zensurkommission zu Kassel den eben ernannten zweiten Bibliothekar Jacob Grimm. Neben dem Generalsuperintendenten Rommel und dem ihm unmittelbar vorgesetzten Bibliothekar Voelkel hat Grimm bis zum Verlassen Kassels 1829 als kurhessischer Zensor gewirkt. Schon der ältere Stengel ist bei seinen Forschungen über die hessischen Beziehungen der Grimms auf diese Zensurtätigkeit gestoßen, hat einzelne Stücke aus einem zufällig aufgefundenen Akten=Selekt publiziert¹. Das inzwischen vervollständigte Quellen=Material² wird gleichwohl eine eingehendere Betrachtung dieser „Nebenbeschäftigung“ des Kasseler Bibliothekars rechtfertigen, wirkt es doch auf den unbefangenen Betrachter zumindest befremdend, das gefeierte Mitglied der „Göttinger Sieben“, 1838 mit der Schrift ‚über seine Entlassung‘ selbst Opfer der reaktionären Zensur, wenige Jahre zuvor im Dienste eben dieser so viel geschmähten Institution zu sehen.

Zensur ist freilich, dies gilt es dabei zunächst festzuhalten, keine Erfindung der Metternich=Zeit. In Hessen=Kassel hatte schon 1640 die Landgräfin Amalia Elisabeth, gestört durch Druck und Verkauf *etzlicher präjudicirlicher scripta* in ihrer Landeshauptstadt, die Kasseler Regierung angewiesen, *ohne vorgehende Censur des orts weiter nichts in truck kommen zu lassen*³. *Verwirrung und Ungelegenheit*, die das unkontrollierte Bücherschreiben der hessischen Prediger erzeugt habe, führten zur Aufnahme eines Zensur=Passus in die Kasseler Konsistorial=Ordnung von 1657, der alle Schriften *in Religions=Sachen* einer Vor=Zensur des hohen Konsistoriums unterwarf⁴. Ärger über die eine oder andere Drucksache veranlaßte 1731 die landgräfliche Verfügung,

1 E. STENGEL: Actenstücke über die Thätigkeit der Brüder Grimm im hessischen Staatsdienste → Private und amtliche Beziehungen der Brüder Grimm zu Hessen, Bd. II (1886) Kap. IV: ‚Acten über Jacob Grimm als Mitglied der Censur=Commission‘, S. 122—137.

2 Vor allem Staatsarchiv Marburg, Bestand 25 Zensurkommission (mit z. T. erst 1900 ins Archiv gelangten Akten aus dem Nachlaß des Generalsuperintendenten Rommel); ergänzend dazu die einschlägigen Akten des kurhessischen Geheimen Rats bzw. Ministeriums d. Innern Best. 16 Rep. VII Kl. 23 und der Regierung Kassel Best. 17 g Fach 73 Nr. 4.

3 Vgl. Sammlung fürstlich=hessischer Landes=Ordnungen II (1770) 79 (Nr. 214). — Zur Geschichte der Zensur im allgem. vgl. zuletzt die Artikel ‚Zensur‘ → H. RÖSSLER — G. FRANZ: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte (1958) 1453 bis 1456 und Staatslexikon, hrsg. Görres=Gesellschaft Bd. 8 (1963) Sp. 951 bis 955.

4 Landes=Ordnungen II (1770) 455 (Kap. XIII § 5 der Konsist. Ordnung).

daß künftig *alle und jede alhier* [zu Kassel] *zum Druck kommende Schriften, Carmina und was es sonst sein mag, durch jemand zuverlässiges zuzuforderst censirt und von demjenigen, was darinnen anstößig, der behör gesaubert werde*, wozu man den Historiographen und Bibliothekar J. H. Schmincke bestellte⁵. Die Effektivität dieser frühen Zensur-Verordnungen steht freilich dahin; eine Erneuerung der *commissio perpetua* nach Schminckes Tod 1743 ist nicht belegt. Erst 1780 ernannte das Generaldirektorium Landgraf Friedrichs II. mit dem jüngeren Schmincke, dem Geschichtsprofessor Casparson und dem Hugenottenpfarrer Klingender neue Bücher-Zensoren⁶; von den inländischen Buchdruckern sollte hinfort *keiner nichts quoad Theologica et Politica das mindeste ohne Censur drucken*, wobei sich die Kommission für den theologischen Sektor um den Superintendenten erweiterte⁷. Zensoren für die in Kassel erscheinenden Zeitungen wurden schon länger gesondert beauftragt. Wichtiger als die Kontrolle der landeseigenen Drucker wurde dann in den unruhigen Jahren der französischen Revolution die Aufsicht über den Buchhandel, vor allem das rasch aufblühende Leihbücherei-Wesen. Die nunmehrigen Zensoren Casparson und Wigand⁸, gehalten *für alle den Sitten oder dem Staate nachtheiligen Bücher einzustehen*, zeigten sich 1797 geneigt, vor der Menge der aus anderen Ländern mit *grenzenloser Preßfreiheit* einströmenden politischen Journale und Almanache zu resignieren, sie als *zum Unheil unserer Zeiten* gehörig hinzunehmen⁹. Nach Verstärkung der Kommission durch den energischen Polizeidirektor Fulda und Hofrat F. W. Strieder¹⁰ gab es erstmals greifbare Resultate, da man im Zuge einer gründlichen Revision

5 Ebd. IV (1782) 41 (Nr. 1038, Reskript vom 16. 2. 1731). — Joh. Hermann Schmincke (1684–1743), zunächst Prof. der Geschichte zu Marburg, fürstl. hess. Histograph, war seit 1722 Rat und Bibliothekar zu Kassel.

6 Friedrich Christoph Schmincke (1724–1795), Sohn Joh. Hermanns, 1751 Hofarchivar, 1766 Rat und Bibliothekar zu Kassel; Gustav Casparson (1729 bis 1802), 1759 Prof. für Geschichte und schöne Wissenschaften am Kasseler Collegium Carolinum, später am Kadettenkorps; Friedrich Klingender (1749–1829), 1778 Prediger der französischen Gemeinde zu Kassel, 1785 zugleich Prof. der Philosophie am Carolinum, 1814 Inspektor der französischen Kirchen und Schulen Kurhessens.

7 Reskript vom 1. 9. 1780, vgl. StAM Best. 16 VII Kl. 23 Nr. 6. — F. W. STRIEDER zitiert eine ergänzende Anweisung an die Kasseler Buchdrucker vom 5. 10. 1780, die ihnen jeglichen unzensierten Druck bei 20 Taler Strafe verbot; vgl. Hess. Gelehrten-Geschichte II (1782) 137.

8 Samuel Wigand (1744–1805), 1778 Lehrer am Kadettenkorps (1793: Professor), 1802 Hof-Archivar, wurde am 23. 12. 1795 zum Mit-Zensor bestellt.

9 Vgl. generell Best. 16 aaO.

10 Carl Siegmund Fulda (1745–1806), Bergbeamter, 1783 Oberkammerrat, 1795 bis 1806 zugleich Polizeidirektor der Residenz; Friedrich Wilhelm Strieder (1739–1815), 1786 Rat und Bibliothekar, 1788 Hof-Bibliothekar und -Archivar, 1798 Direktor der Museums-Bibliothek; Berufung zur Zensur durch Reskript vom 8. 3. 1799. — Strieder betreute schon 1766–1788 die ‚Casselsche Policei- und Commerciens-Zeitung, übernahm 1800 von Casparson die Zensur der ‚Casselschen Politischen Zeitung‘.

der Kasseler Leihbibliotheken 1799/1800 immerhin 139 anstößige Bücher konfiszierte und in der Museums-Bibliothek sekretierte¹¹.

Unter dem Königtum Jérômes hat die westphälische „Hohe Polizei“ des Generals Bongars den hessischen Druckern und Zeitungsschreibern zweifellos schärfer auf die Finger gesehen als die vormaligen Zensoren, denen der Landgraf noch 1797 das *zügellose Schreiben* der zensierten Kasseler Zeitung vorhalten mußte. Nach der Rückkehr des angestammten Landesherrn wurde mit der umfassenden Restauration der Verhältnisse vor der *feindlichen Besetzung* — so die amtliche Lesart — am 10. 2. 1815 gleichwohl die *Wiederherstellung der durch Verordnung vom 1. 9. 1780 befohlenen Censur-Anstalt über alle Bücher oder sonstige gedruckte Sachen* verfügt¹². Die vorgesehenen Kommissionsglieder Generalsuperintendent Rommel, Geheimrat Strieder und der erste Bibliothekar Voelkel¹³ sollten wiederum Sorge tragen, *daß keine dem Staat und den Sitten nachteilige Schriften zugelassen werden*. Mit dieser Weisung hatte es dann zunächst sein Bewenden. Erst als man statt Strieders († 1815) Geheimrat v. Porbeck und Regierungsrat Pfeiffer¹⁴ in die Kommission berief, wurde der Kasseler Regierung am 11. 4. 1816 die Vorlage einer Instruktion für die Zensoren aufgegeben. Porbeck bat unter Hinweis auf anderweitige Dienstbelastung um Zurücknahme des neuen Auftrags, so daß man 8 Tage später Jacob Grimm bestellte¹⁵, offenbar allein auf Grund seiner Amtsstellung, wie ja schon vor ihm die Bibliothekare Schmincke, Strieder und Voelkel Zensoren geworden waren. Grimm nahm die Ernennung zur Kenntnis, mußte jedoch nach 2 Monaten erklären, daß er bislang nicht erfahren habe, wer außer ihm der Kommission angehöre noch wie diese *überhaupt verfaßt sei*. Anlaß zur Klärung war die Instruktion, die im Juni-Heft der Gesetz-Sammlung erschien.

Die Regierung Kassel hatte dem Geheimen Rat gemäß ihr erteiltem Auftrag schon Anfang Mai den nach preußischem Muster gestalteten Instruktions-Entwurf vorgelegt¹⁶. Verschärft fand sich hier die Anordnung, daß kein Buchdrucker im Kurfürstentum Bücher und Schriften ohne vorgängige Zensur drucken dürfe, die Zensurkommission aber *streng darüber zu wachen habe*,

11 Neben Best. 16 aaO. vgl. Best. 25 Nr. 1.

12 Best. 16 aaO. (Konzept), 25 Nr. 4, auch 17 g Fach 73 Nr. 4.

13 Justus Philipp Rommel (1753—1837), Pfarrer zu Kassel, 1795 Superintendent ebd., 1814 Generalsuperintendent; Ludwig Voelkel (1762—1829), 1787 a. o. Prof. der klass. Philologie zu Marburg, 1789 Mitaufseher über Altertümer und Kunstsachen des Kasseler Museums, 1795 Bibliothekar und Hof-Archivar, 1821 Bibliotheks- und Museums-Direktor. — Voelkels Berufung in die Zensurkommission war bereits 1795 vorgeschlagen, damals aber abgelehnt worden.

14 Burkhard Wilhelm Pfeiffer (1777—1852), der bekannte Jurist, damals Rat am 2. Senat der Regierung Kassel und Leiter des Hof-Archivs.

15 Best. 16 aaO (Konzept).

16 Best. 16 und 17 g aaO.; endgültige Fassung auch Best. 25 Nr. 4; Druck: Sammlung von Gesetzen für die kurhess. Staaten Jg. 1816 S. 74 f. — Bei der erwähnten preußischen Vorlage handelte es sich nach Angabe der Regierung um eine Kabinettsordre vom 3. 1. 1816 (nicht in der preuß. Gesetz-Sammlung).

daß die im Lande besorgten Druckschriften *nichts enthalten, was den Lehren der christlichen Religion, den Sitten und der Staatsverfassung Nachtheil verursachen oder die guten Verhältnisse mit auswärtigen Staaten beeinträchtigen könnte*. Mit dieser schon früher und auch andernorts üblichen Vor-Zensur sollte es jedoch nicht getan sein. Kein Buchhändler sollte *im Auslande erschienene, den kurhessischen Staat betreffende Bücher* ohne vorherige Überprüfung verkaufen dürfen, die Kommission ihrerseits auf Grund der Messe-Bücherverzeichnisse die Einfuhr *gefährlicher* Schriften hindern. Mehr noch, sie sollte die deutschen Journale und Zeitschriften überwachen und *alle diejenigen Zeitschriften und Tagesblätter, deren Herausgeber und Theilnehmer die Absicht offenbaren, schädliche Ideen in Umlauf zu bringen, Unzufriedenheit bei den Untertanen gegen die bestehenden Staats-Einrichtungen zu erwecken, anmaßliche Urtheile und Kritiken über Handlungen der Fürsten und Gegenstände des Staatshaushaltes zu verbreiten oder überhaupt auf die Gesinnungen der Menschen zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt böse einzuwirken*, schleunigst beschlagnahmen und für die Zukunft in Kurhessen verbieten. Die hier entwickelte Zensur-Konzeption ging weit über die verhältnismäßig milde Praxis des 18. Jahrhunderts hinaus, suchte die Zensur-Kommission zum Instrument einer militanten Reaktions-Politik zu machen. Die Frage nach der Eignung der ernannten Zensoren für diesen Zweck blieb ungestellt. Auch davon abgesehen hegten jedoch schon die Kasseler Regierungsmitglieder, voran der keineswegs liberale Geheimrat Hassenpflug¹⁷, Bedenken gegen die Durchführbarkeit der neuen Vorschriften. Die Kommissionsmitglieder, so liest man im Anschreiben der Regierung, würden kaum Zeit finden, die *beträchtliche Menge ausländischer Bücher und Schriften*, vor allem aber der Journale sorgfältig durchzusehen. Des weiteren habe man keinerlei Mittel, den Bezug verbotener Bücher und Zeitschriften durch auswärtige Buchhändler zu hindern, wecke mit dem Verbot nur die Neugier des Publikums. Eine zu starke Beschränkung von Druck und Buchhandel würde zudem *vorzüglich im Auslande keinen guten Eindruck machen, da der Trieb der Menschen zur steten Ausbildung der Geisteskräfte zu stark ist und also gesetzliche Verfügungen, die sie hemmen oder hindern könnten, Mißmuth erregen dürften*. Die bemerkenswerte Einsicht der Regierung hat aber wohl in der vorgesetzten Behörde keine Gegenliebe gefunden.

Erst nach Bekanntgabe der Instruktion, die ein Ausschreiben an Buchdrucker und Buchhändler begleitete, war es an der betroffenen Kommission selbst, ihre Meinung zu äußern. Nachdem zunächst Pfeiffer die Ausführung der Vorschriften *geradezu als Unmöglichkeit* bezeichnet hatte, ging der Text am 24. 6. 1816 an Grimm, der ihn schon am Folgetag mit einer neunseitigen Stellungnahme weitergab¹⁸. Die auch in anderen deutschen Ländern übliche

17 Johann Hassenpflug (1755–1834), Vater des späteren Staatsministers, zunächst Stadtschultheiß zu Hanau, 1789 Advocatus Fisci zu Kassel, seit 1802 Reg. Rat, später Geh. Reg. Rat in der Kasseler Regierung.

18 Best. 25 Nr. 4.

Zensur der einheimischen Druck=Erzeugnisse wäre, so meinte Grimm, *ohne Zweifel auch in Kurhessen ausführbar*, könne freilich nicht verhüten, daß Verfasser verbotener Schriften diese im Ausland drucken ließen. Die sonst nur in Österreich bekannte Zensur *aus dem Ausland eingeführter Schriften* hielt er jedoch, abgesehen von der Frage, ob sie *nothwendig, heilsam und an der Zeit sey*, für schlechthin unausführbar; sie würde lediglich den ohnehin schon dürftigen *inländischen Buchhandel noch mehr herunterbringen*. In Österreich, so meinte er, werde die wirksame Abschirmung gegen das Ausland nicht nur durch scharfe Grenzbewachung und Währungsgefälle, sondern vor allem durch die Schriftsteller und Verleger zu Wien und Prag erleichtert, die das Publikum mit der eifrigen *inländischen Hervorbringung sogenannter Zeitschriften und Journale* zufriedenstellten, der *leichten Waare, welche durch mäßige Anstrengung und kleinen Reiz der unglücklichen Neigung unseres Jahrhunderts zu entsprechen pflegte*. Hessen aber habe nicht nur *ungleich engere, allseits bloßgegebene Grenzen*, habe auch, *was ihm halb zum Lob gereicht*, keine Kaffeehaus=Literatur und *viel weniger innere literarische Regsamkeit als die meisten übrigen deutschen Länder*. Bedenken meldete Grimm schließlich auch gegen die Zeitungs=Zensur an, da Einzelverbote nur das Interesse weckten, eine Durchsicht aller *mit jeder Poststunde eintreffenden Blätter* nicht zu verwirklichen stehe, andererseits aber keine der gegenwärtigen deutschen Zeitungen generell verbotswürdig sei.

Erst einige Wochen später hatten auch Rommel und Voelkel Stellung bezogen — letzterer mit einem harten: *unmöglich*. Auf Grund seines besonders eindringlichen Exposés wurde Grimm damit betraut, die vorgebrachten Argumente in einer Denkschrift an den Kurfürsten bzw. dessen Geheimen Rat zusammenzufassen. Das nach 5 Tagen vorgelegte Konzept fand die Billigung der Kollegen und konnte somit — mangels eines Sekretärs von Grimm selbst ins Reine geschrieben — am 20. 8. 1816 abgesandt werden¹⁹. Der umfangreiche Schriftsatz (23 Seiten), im Anhang dieses Aufsatzes voll abgedruckt, ist trotz Übernahme einzelner Anregungen der anderen Kommissionsglieder als Ganzes doch nicht nur äußerlich, in der markanten Schrift, dem pointierten Stil, das Werk Jacob Grimms. Diplomatisch=konziliante Form, wiederholtes Betonen der eigenen Dienstwilligkeit suchen die aggressive Härte der Sachkritik auszugleichen. Die Vor=Zensur eigener Druck=Manuskripte wird als zwar theoretisch möglich, angesichts des geringfügigen Druck=Aufkommens in Kurhessen aber als im letzten nur *beschwerlich und gehässig* dargestellt, zumal sie durch Druck im Nachbarland leicht zu umgehen sei. Man werde also damit in erster Linie nur *Mißvergnügen über eine neue, bisher ungewohnte Einschränkung der bürgerlichen Freiheit* erregen. Sehr viel ausführlicher befaßt sich das Memorandum anschließend mit der Zensur ausländischer Bücher und Zeitungen, die in grandioser Manier ad absurdum geführt wird. Grimm entwirft eine kostspielige Super=Zensur=Anstalt, zu der ein Versuch, die Vorschriften wirkungsvoll auszuführen, fast zwangsläufig führen müsse. Man brauche eine besondere Bücher=Zollgrenze, brauche zur recht=

19 Ebd.; auch Best. 16 und 17 g aaO. (Ausf. bzw. Abschrift).

zeitigen Meldung der Neuerscheinungen Kommissare in den ausländischen Verlagszentren, brauche eine wesentlich größere Zahl faktisch hauptamtlicher Zensoren, die das mit beträchtlichen Geldmitteln anzukaufende Schriftgut, tausende von Büchern und Druckschriften und eine Vielzahl von Zeitungen und Zeitschriften durcharbeiten hätten. Der Enderfolg bleibe trotz allem durchaus fragwürdig. Da man aber ohnedies überzeugt sei, daß das hessische Volk *durch keine Schriften und Schreibereien irgendeiner Art von seiner vielfach geprüften und bewährten Anhänglichkeit an Religion, Sitten und seine angestammten Fürsten abgebracht* werden könne, halte man dafür, so schließt der Bericht, *daß eine Censureinrichtung nach den Vorschriften Allerhöchster Verordnung in Kurhessen unausführbar, schon im bloßen Versuch kostspielig, im Erfolg zweideutig und nichtig, dem Lande nachtheilig und den freien Stand der Wissenschaften schädlich beengend zu werden scheine.* Daß man diesen auf blanke Zurücknahme des Zensurdekrets gerichteten Antrag durch den Alternativ-Vorschlag einer Verlegung an die Universität Marburg milderte, entsprach dem Votum des Generalsuperintendenten. Insgesamt jedenfalls ließ die Denkschrift an Deutlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig.

Der Geheime Rat überwies das Memorandum zunächst erneut der Kasseler Regierung zur Stellungnahme. Der ältere Hassenpflug stimmte den Schlüssen der Kommission wie die meisten seiner Kollegen uneingeschränkt zu. Die vorgeschlagene Verlegung nach Marburg würde, so meinte er, nichts an den Schwierigkeiten ändern, *welche die Censurcommission mit so vieler Sachkenntnis aufgezählt und überzeugend nachgewiesen hat.* Lediglich Rücksicht auf die Autorität der Staatsregierung, Scheu vor dem *Bekennniß, als ob man diese Verordnung nicht mit genugsamem Vorbedacht erlassen hätte,* ließ ihn von offener Aufhebung der Zensur an sich abraten. Man solle die Instruktion jedoch einschränken auf das, was dem Kommissionsmitgliedern *ihre übrigen Berufsgeschäfte verstatten,* sie jedenfalls der Verantwortung überheben, wenn doch anstößige Schriften *durchschleifen* würden. Das Regierungsgutachten vom 14. 11. 1816 sprach sich nach reiflicher Erwägung in diesem Sinne für eine Milderung aus, erklärte dabei aber ausdrücklich, daß man dem Kommissions-Bericht, vor allem der *lichtvollen Auseinandersetzung der Schwierigkeiten . . . völlig beipflichte*²⁰. Wieweit die *lichtvollen* Ausführungen Grimms auch den erhofften *Allerhöchsten Beifall* fanden, ist nicht ersichtlich. *Bleibt offen!*, steht als Resolutum auf dem Gutachten der Regierung, und dabei ist es geblieben.

Die Zensurkommission selbst wurde unterdessen erstmals tätig, als sie eine von der Regierung vorgelegte Flugschrift über Gemeinheitsteilungen für unverfänglich erklärte. Gleichwohl konnte Wilhelm Grimm noch am 7. 4. 1817 an den Freund Suabedissen schreiben, die Zensurkommission des Bru-

20 Best. 17 g und 16 aaO. — Ein beigefügtes Separat-Votum des Reg. Rats und nachmaligen Ministers Friedrich Krafft sprach sich angesichts der nachgewiesenen Unausführbarkeit und Schädlichkeit der Zensur für unverhüllte Aufhebung der Kommission und Einführung einer nur durch die Strafjustiz kontrollierten Preßfreiheit aus.

ders habe *bis jetzt eigentlich noch kein Buch censirt*²¹. Als die Universität Marburg wenige Tage vorher zur Kontrolle der Pflichtexemplar-Lieferungen ein Verzeichnis der seit 1815 in Hessen gedruckten Schriften erbat, konnte auch Jacob seitens der Kommission lediglich feststellen, daß bisher *keine im Lande gedruckte Schriften zur Censur gekommen* seien²². Die Auskunft war allerdings nicht ganz korrekt. Im Januar 1817 hatte ein Marburger Hospitalit FR. W. KAHREL der Kommission ein schmales Manuskript erbaulicher Betrachtungen zugeschickt, das von allen vier Zensoren gewissenhaft beurteilt wurde. Beanstandete Rommel eine etwas schwärmerisch geratene Stelle, so hielt Pfeiffer den Text *für ganz unschädlich, ja so gleichgültig, daß man dem Werk seine künftige Bestimmung zur Maculatur wohl gewiß vorhersagen kann*. Voelkel meinte, man könne nur wünschen, daß K. der beschworene Schutzengel seiner Kindheit noch im Alter wieder erscheine und ihn von der Schriftstellerei abmahne. Grimm schloß, man solle das Opus ohne ausdrückliches Imprimatur zurückschicken; wenn der Verfasser, ein verkrachter Theologe, *durch Unterstützung mildthätiger Menschen wider Erwarten einen Drucker fände, um mit den gedruckten Exemplaren demnächst auf eine anständige Weise betteln zu können*, so hätte er den ungekürzten Druck schließlich durch Nicht-Vorlage jederzeit haben können, da doch der Kommission *noch kein einziges Manuscript, das seit dem Erlaß der Censur-Ordnung in Hessen gedruckt worden ist, zugesandt worden*²³. KAHRELS Schrift ging dann mit Kennzeichnung der kirchlich beanstandeten Stelle zurück. Neue „Arbeit“ gab es erst im März, als der Kurfürst persönlich 3 in der Kasseler Buchhandlung Krieger zum Verkauf ausstehende politische Flugschriften konfiszieren und der Kommission zuleiten ließ, die den Buchhandel auf Weisung des Geheimen Rats an die Zensur erinnern mußte²⁴. Im April 1817 schließlich, kurz nach dem zitierten Brief Wilhelms, wurden erstmals von einem Buchdrucker in Schmalkalden 2 Manuskripte ordnungsgemäß zur Zensur vorgelegt, eine Arbeit ‚Über Metallsaiteninstrumente‘ und 14 Bogen Gedichte der Frau Bergrätin WOLF, die man als ungefährlich genehmigen konnte. Bei einem im Juni vorgelegten Buch fand Voelkel nichts zu beanstanden *als das Latein, welches aber keine Ursache zum Verbot ist*. Insgesamt hat die Kommission 1817, abgesehen von den unmittelbar vom Kurfürsten verbotenen Broschüren, 4 Manuskripte und 3 im Ausland erschienene Schriften zensiert. 1818 sank die Gesamtzahl der getroffenen Entscheidungen sogar auf 4 oder 5. Von den befürchteten *einigen tausend Articeln* war man jedenfalls weit entfernt.

So hielt es Grimm für *unter den bestehenden Verhältnissen . . . bedenklich*, als Rommel bei Vorlage einer juristischen Schrift im Februar 1818 vorschlug, für den im Sommer ausgeschiedenen Pfeiffer einen juristischen Ersatzmann anzu-

21 Druck: STENGEL: Private und amtliche Beziehungen I (1886) 165.

22 Best. 25 Nr. 4.

23 Best. 25 Nr. 7.

24 Best. 25 Nr. 5.

fordern. Die Commission hat sich, so Grimm, bekanntlich nicht über viele Arbeiten zu beschweren, und würde sich, wenn sie ihren ruhigen Geschäftsgang in neue Anregung brächte, vielleicht wiederholten Zumuthungen blosstellen, denen sie seither auszuweichen glücklich genug gewesen ist. Ich meine daher, daß es zu dem vorgesehenen Antrag alsdann immer noch Zeit seyn wird, wenn möglicherweise andere, von uns unverschuldete Umstände eine Einschärfung der Censurordnung herbeiführen sollten²⁵. Dies leuchtete ein, und der Bericht unterblieb.

Die Buchhändler der Residenz wurden schon wenige Monate später recht drastisch an die Zensurvorschriften gemahnt, als das kurfürstliche Kabinett den Buchhändler Griesebach wegen Nicht-Vorlage einer Propagandaschrift für die Amerika=Auswanderung mit 20 Talern Strafe belegte²⁶. Definitiv kam die von Grimm befürchtete *Einschärfung* dann im Oktober 1819, als der Geheime Rat den Zensoren das auf Grund der Karlsbader Beschlüsse ergangene Bundes=Preßgesetz vom 20. 9. 1819 mitteilte, um *hiernach überall . . . das Nötige zu erlassen*. Die Kommission wies die Regierungen in Kassel, Fulda, Hanau, Marburg und Rinteln wie auch die Zeitungs=Zensoren in Kassel und Hanau auf das Preßgesetz hin. Grimm, allmählich zum ständigen Schriftführer des Gremiums geworden, konzipierte am 10. 11. 1819 den Antwort=Bericht an den Rat. *Die pünctliche Vollziehung des deutschen Preßgesetzes werde, so schrieb er, vorausgesetzt, daß in allen übrigen Bundesstaaten genau darüber gehalten wird, . . . in den hiesigen Landen keinen oder wenigen Schwierigkeiten unterliegen, weil dermalen in Kurhessen nur eine verhältnißmäßig geringe literarische Thätigkeit herrscht und viel weniger gedruckt wird als in anderen, zumal naheliegenden Ländern*²⁷.

Auswirkung des Preßgesetzes war eine merkliche Zunahme des „Zensurgeschäfts“, wenn gleich die errechneten Zahlen auch jetzt nicht beängstigend waren. Die Summe der von hessischen Druckereien vorgelegten Manuskripte stieg von 4 oder 5 1819 auf immerhin rd. 30 im Jahre 1821. Die Druckereien des Landes, ob in Hersfeld, Schmalkalden oder Hanau, folgten dem Gesetz nunmehr anstandslos. Für die Marburger Universitäts=Druckerei bestand allerdings die althergebrachte Eigen=Zensur der Universität bis auf weiteres fort²⁸. Für die abgelegene Exklave Schaumburg wurde schon im Frühjahr 1818 eine eigene Zensurkommission in Rinteln eingesetzt²⁹. Lokale „Deputierte“ der

25 Best. 25 Nr. 4.

26 Best. 25 Nr. 5.

27 Best. 25 Nr. 4.

28 Das Zensur=Privileg der Universität belegt bereits die oberhessische Tax=Ordnung v. J. 1623, die es *desjenigen halben was zu trucken in die truckereien geben wird, bei der Universität gebührenden Revision* beläßt (Landes=Ordnungen II S. 208). Die Universitäts=Zensur wurde 1678 und erneut 1803 bestätigt, erst 1832 ausdrücklich auf Schriften wissenschaftlichen Inhalts beschränkt; vgl. im einzelnen STAM Best. 305 a (Universitäts=Archiv) A XV Nr. 1 und 12.

29 Zensoren für Schaumburg waren Reg. Rat Graebe und Superintendent Schmeisser zu Rinteln, statt Graebes seit 1822 Reg. Rat Schrader; Best. 16 VII Kl. 23 Nr. 11 und 25 Nr. 4.

Kasseler Kommission gab es dann seit 1827 auch in Hanau, so daß sich der Geschäftsbereich weiter verengte³⁰. Weniger wichtig war es, daß die Aufsicht über den Fuldaer Buchhandel von der dortigen Provinzial-Regierung beansprucht wurde³¹. Die 1816 angeordnete Vorlage aus dem Ausland eingeführter politischer Schriften — keine Vorschrift des Preßgesetzes — hat sich ohnehin nur für Kassel selbst durchgesetzt. Daß die Kasseler Zensoren hier wie überhaupt auf jegliche Eigeninitiative verzichteten, lag wohl nicht nur daran, daß man über keinerlei Haushaltsmittel verfügte und somit Unkosten tunlichst zu meiden suchte. Die Kommissionsmitglieder beschränkten sich offenbar bewußt auf das, was an sie herangetragen wurde, waren durchaus bedacht, ihre Zuständigkeit nicht ohne Not zu erweitern. Versuche, die Kommission auch mit der Zeitungs-Zensur zu befassen, wurden wiederholt entschieden zurückgewiesen. (Lediglich Voelkel mußte im Oktober 1819 die Zensur des ‚Boten aus Cassel‘ übernehmen). Als das Ministerium die Zensurkommission 1823 beauftragte, eine Dienst-Vorschrift für die den Kreisräten überwiesene Aufsicht über die Leihbibliotheken zu entwerfen, war es Hauptsorge der Zensoren, diese Leihbüchereien zum *Gegenstand der Sittenpolizei* zu erklären, der dem, wie Grimm formulierte, *rein politischen Censuramt* der Kommission *fremd* sei³². Der Vorschlag Grimms, aus der Nicht-Erwähnung der Zensurkommission im Organisations-Edikt von 1821, da offenbar doch *höherer Einsicht in die Unwirksamkeit des Censurwesens* entsprungen, kurzerhand die Aufhebung der Kommission zu folgern und dies dem Ministerium mitzuteilen, war den Kollegen allerdings doch zu weit gegangen³³.

Grimms Voten in der erwähnten Leihbücherei-Frage hatten ihm Gelegenheit gegeben, noch einmal grundsätzlich zu den Aufgaben und Problemen der Zensur Stellung zu nehmen³⁴. Das Zensurwesen sei, so meinte Grimm, in den protestantischen Ländern Deutschlands erstmals *in den bewegten Zeiten der französischen Revolution* aufgekommen, nach 1815 bzw. den Bundesbeschlüssen dann allgemein *förmlich errichtet* worden. Die so von den Regierungen installierte Zensur solle vor allem *den Druck und die Verbreitung freier und ausgelassener Meinungen über Gebrechen der Staatsverfassung hemmen, den gefürchteten schädlichen Einfluß derselben plötzlich ersticken*. Die in den Zensurvorschriften immer wiederkehrende Sorge um *Religion und gute Sitten* sei *bloß prätextirt*. Sah er das Zensor-Amt somit *rein politisch*, so erschienen

30 Geh. Reg. Rat Schoenhals und Konsistorialrat Heinemann zu Hanau, statt H.s seit 1829 Reg. Schulreferent Pfarrer Emmel; Best. 25 Nr. 4.

31 Die Regierung berief sich dabei in ihrem Bericht vom 21. 10. 1819 auf § 5, 8 des Organisationsedikts für das Großherzogtum Fulda vom 28. 12. 1816, das die Aufsicht über die öffentlichen Blätter wie *Vorkehrungen gegen den Verkauf etc. unsittlicher Flugschriften und Bücher* im Rahmen der Sittenpolizei der Regierung auftrug; vgl. Best. 25 Nr. 4 sowie Gesetz-Sammlung Jg. 1816 S. 120.

32 Best. 25 Nr. 4.

33 In Grimms Votum zu GÖRRES' ‚Rheinprovinzen‘ vom 12. 2. 1822, Best. 25 Nr. 6; vgl. STENGEL: Private und amtliche Beziehungen I, 126.

34 Best. 25 Nr. 4; abgedr. STENGEL aaO. 128—133.

ihm andererseits die Leihbibliotheken als *politisch genommen ungefährlich*. Grimm hielt zwar diese Lesebibliotheken mit ihrer *ungeheuren Masse von Romanen und Schauspielen, fader und widerlicher Bücher* für grundsätzlich verwerflich und dem Volke schädlich, andererseits aber für *ein Übel der Zeit*. Man müßte wohl versuchen, *schlüpfrige und unsittliche Schriften*, den *notorischen Scandal* zu unterdrücken; generell aber lasse sich *der Mensch . . . von einer Regierungsbehörde nicht gern vorschreiben, was er lesen und nicht lesen soll*. Die größten Bedenken scheint Grimm dabei gegen die Qualifikation der Kreisbeamten zur Literaturkritik gehegt zu haben, so daß er schließlich meinte, man möge die Aufsicht lieber den Buchhändlern selbst oder aber den Landpfarrern übertragen, die *in der Regel mehr literarischen Tact als der Kreisrat* hätten.

Im Hinblick auf Grimms zitierte Äußerungen zu den Aufgaben der Zensur gilt es nun, seine eigene Zensoren-Tätigkeit in den Jahren 1819 bis 1829 näher zu beleuchten. Die Arbeit der Kommission vollzog sich im allgemeinen kollegial. Eingesandte Manuskripte und Bücher liefen bei den Kommissionsmitgliedern um und wurden schriftlich beurteilt. Blieb in vielen Fällen das Erst-Votum maßgeblich, so kam es doch andererseits nicht selten zu Divergenzen, die notfalls mit Mehrheit entschieden wurden.

Bei den von hessischen Druckereien oder Autoren vorgelegten Texten hatte der *rein politische* Zensor wenig zu tun. Man bekam ein Buch über das Orgelstimmen, ein ‚Geschichte der Volksbildung und Armenpflege‘, eine Darstellung der antiken Geographie, ein ‚Lehrbuch der Tanzkunst‘, medizinische und pharmazeutische Schriften, Vereins-Statuten oder Gymnasial-Programme, die sämtlich ohne Bedenken zum Druck gehen konnten. Als jedoch der Hanauer Gymnasialdirektor Schuppius, verärgert über die verzögerte Drucklegung seines in letzter Minute fertiggestellten Jahresprogramms, 1824 den Antrag stellte, *dergleichen von Amts wegen erscheinende Schriften, die entweder philologischen oder pädagogischen Inhalts sind*, grundsätzlich von der Zensurpflicht auszunehmen, kam er bei dem für die Zensur berichtenden Grimm schlecht an. Grimm gestand zu, daß Hanau eine eigene Zensurkommission brauche. Sonst aber irre der Direktor, *wenn er glaubt, daß Schriften philologischen oder pädagogischen Inhalts nicht in die Kategorie der zu zensierenden fallen, da sich die Censur auf alle und jede erstrecken soll und gerade die pädagogische Literatur in nähern Tagen viel Anstoß gegeben hat*. Ganz abgesehen von der prinzipiellen Problematik aller Ausnahme-Genehmigungen, so fügte Grimm bissig hinzu, *könnte es gar nichts schaden, wenn die Schulvorsteher die Ausarbeitung ihrer Programme nicht bis in die letzte Woche verschöben, sondern sie einige Monate vorher verfaßten. Dann würden diese Programme etwas besser und der ausgesetzten Druckkosten weniger unwert*³⁵.

Grimms Abneigung gegen jede Durchbrechung der einmal gesetzten Ordnung war schon deutlich geworden, als die Flugschrift eines Dr. L. SCHAUMANN aus Gießen über ‚Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten‘ 1820

35 Best. 16 VII Kl. 23 Nr. 12 (der Vorgang fehlt in den Akten der Kommission).

auf Grund formloser kurfürstlicher Druckerlaubnis ohne Vorzensur gedruckt worden war; mit bemerkenswertem Starrsinn hatte Grimm noch nach Abweisung der Kommissions-Klage gegen die Kasseler Druckerei darauf beharrt, daß hier *die gesetzliche Form ungerechterweise verletzt worden sei*³⁶.

Ansonsten aber machten Grimm und seine Mitzensoren vor allem bei den eingereichten Gedichten, Romanen und Novellen keinen Hehl aus ihrem anhaltenden Verdruß, sich mit derart *elenden Manuscripten* und *faden Machwerken* befassen zu müssen³⁷. Die ‚Brüderversöhnung‘ des Vielschreibers H. A. v. EGLOFFSTEIN konnte 1821 auf Antrag Grimms, *so schlecht sie an sich ist, unbedenklich gedruckt werden*. Entsprechend entschied er 1823, der Druck eines aus Schmalkalden eingereichten *elenden Katalogs* habe, *wenn er nötig ist, . . . censurmäßig keine Bedenken*; 1826 zu einem aus Hersfeld vorgelegten Manuskript ‚Der Sturm von Missolunghi‘: *Da wir zu der Formel „typum non meretur“, die hier die schicklichste wäre, nicht berechtigt sind, so wird wohl das Imprimatur zu erteilen sein*. Auch bei dem 1829 aus Hersfeld eingesandten Manuskript eines Heftes ‚Studentenwitze‘ stimmte er für Freigabe — *von so elender Beschaffenheit es auch ist*; in den Folgelieferungen ließ er dann jedoch einige allzu *unsaubere* Witze streichen. EGLOFFSTEIN mußte sich hie und da ebenfalls Streichungen gefallen lassen. Bei seinen ‚Beiträgen zur Unterhaltung‘ teilten Rommel wie Voelkel 1821 die Ansicht Grimms, *daß diesem schlechten und schlüpfrigen Product das Imprimatur zu versagen sei*. E.s Roman ‚Castro Lamego‘ hatte Grimm 2 Jahre zuvor sogar aus politischen Gründen zum Verbot vorgeschlagen, da er *Thaten von Räubern und Auführern gegen die spanische Regierung in Schutz nimmt und mehrere anstößige Stellen enthält*³⁸.

Zu derart ernsthaften Bedenken boten die hessischen Literaten nur selten Veranlassung. Selbst in den 1824 bei Varnhagen in Schmalkalden gedruckten, weitgehend politischen ‚Erörterungen für meine Zeit‘ des Journalisten F. A. RÜDER fand man *nichts Störendes*, obwohl er, wie Grimm ausdrücklich vermerkte, als Mitarbeiter der Murhard'schen ‚Annalen‘ zu den sogenannten Liberalen gehöre, *denen nicht selten Verfängliches entschlüpft*. Daß Aufsätze über das ‚Resultat der Revolutionen seit d. J. 1820‘ oder das ‚Bedürfnis der Preßfreiheit für die Autocratie‘ den kurhessischen Zensoren unverfänglich erschienen, verdient immerhin Erwähnung. Auch zu einer Schrift C. H. v. THUMBS ‚Über die schlechten Zeiten‘ fand Grimm 1826, sie enthalte zwar *einige ziemlich freie Redensarten*, doch habe er *keine unanständigen darunter bemerkt*; hier freilich war Voelkel anderer Ansicht und verlangte eine Abschwächung des *harten und ungerechten Tadels der Landesregierungen*. Um-

36 Für die Zensur-Voten über in Kurhessen zum Druck eingereichte Manuskripte vgl. die Aktenbüschel Best. 25 Nr. 7 (1817—1820), Nr. 8 (1821—1825) und Nr. 9 (1826—1829).

37 Ein ausdrücklicher Zensur-Dispens erging mit formeller Notifikation an die Zensurkommission am 4. 7. 1818 für CHR. v. ROMMELS ‚Geschichte von Hessen‘; Best. 25 Nr. 4.

38 Gedr. STENGEL aaO. 133.

gekehrt glaubte Grimm 1820 in einem von Voelkel durchgelassenen Opus des exil=französischen Obersten ZENOWITZ über Marschall Grouchy eine *Lobeserhebung* Napoleons bemängeln zu müssen.

Besonders am Herzen lag den Herren der Kommission ganz offensichtlich das *Ansehen* der eigenen, kurhessischen Verwaltung. Die Beschwerdeschrift eines Schmalkaldener Stadtrats über die Behandlung der dortigen Bierbrauerei glaubte Voelkel, obgleich sie *nichts wider Religion, gute Sitten, den Staat und seine Regenten* enthielt, 1819 einfach deshalb verbieten zu sollen, weil *jede öffentliche Rüge der Verfügung einer Staatsgewalt immerhin das Ansehen von dieser bei dem Publicum herabsetzt und Misvergnügen und Misstrauen erweckt*; Grimm stimmte zu, da durch die Druckschrift *die Autorität der Polizei=Commission verletzt wird*. So strich er denn auch 1825 aus einem Gedichtband CHR. v. FENNERS ein *insolent=albernes* Poem gegen einen Kasseler Hofbeamten. Die 1826 ohne Wissen des „Poeten“ geplante Publikation wohl recht mäßiger Gedichte des Kreisrats SCHÖDDE schließlich schien Grimm diesen *obersten Staatsdiener* zu Schmalkalden zu *persiflieren* und damit *wider die gute Ordnung* zu streiten, weshalb er gegen Voelkel ihr Verbot durchsetzte³⁹. In der Sorge um diese *gute Ordnung* auf politischem wie auch religiösem Gebiet waren sich die Zensoren grundsätzlich einig. Zu dem Verbot des angeblich den *Aberglauben* fördernden Mottos eines lateinischen Lesebuches durch den sonst sehr zurückhaltenden Superintendenten bemerkte Grimm freilich 1829 etwas spitz, er könne *nicht zur Unterdrückung dieser aus Goethes ‚Götz von Berlichingen‘ entlehnten Stelle stimmen*.

Insgesamt konnte die Zensorentätigkeit der 1820er Jahre nur zur Bestätigung des anfänglichen Urteils dienen, wonach die *literarische Thätigkeit* der Kurhessen *verhältnismäßig gering* war; dies galt wohl nicht nur hinsichtlich der Quantität. Was die Zensur aus politischen Gründen zu scheuen hatte, wird allerdings, wie vorauszusehen war, von vornherein im Ausland gedruckt worden sein. So war denn der „interessantere“ Teil der Zensur=Aufgaben sicher die Sichtung der von den Kasseler Buchhändlern vorgelegten auswärtigen Schriften, zugleich freilich auch der schwierigere, da man sich hier einer gewissen Kontrolle des Hofes ausgesetzt sah. Bei der 1819 in Wiesbaden gedruckten Flugschrift des kurhessischen Ritterschafts=Deputierten R. v. DALWIGK ‚über die Rechte der Landstände‘ waren Voelkel wie Grimm der Ansicht, daß man sie angesichts des gemäßigten Tones ihrer Opposition genehmigen könnte, zumal die kurz zuvor zensierte und frei verkaufte Schrift des einstigen Mit=Zensors Pfeiffer über die westphälischen Domänenverkäufe *mit den Ansichten der Regierung in noch directerem Widerspruch* stand; die Kommission mußte sich jedoch vom Kabinett sehr scharf belehren lassen, daß DALWIGKS Werk in Kurhessen nicht zu erlauben stehe, ebenso wenig *als auch der Verkauf der früher erschienenen ähnlichen Schrift von p. Pfeiffer von der Censur=Commission hätte gestattet werden dürfen*⁴⁰. Man ließ infolgedessen

39 Grimms Votum gedr. STENGEL aaO. 135 f.; vgl. Best. 25 Nr. 9.

40 B. W. PFEIFFER: Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschafters für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? (1819);

zwar die PFEIFFER erwidernde Flugschrift des Oberappellationsrats DUYSING (auf Grimms Antrag) trotz ihrer regelwidrigen Anonymität passieren, wurde sonst aber vorsichtiger⁴¹. Verboten wurde auf Grund der Bedenken Rommels eine Flugschrift L. WIELANDS über die Frage einer ‚revolutionären Partei‘ in Deutschland (Gotha 1819), obwohl Grimm zunächst fand, daß darin eigentlich *kein deutscher Staat individuell beleidigt* werde. Verboten wurde auch die Flugschrift des Göttinger Professors G. F. C. SARTORIUS ‚Über die Gefahren, welche Deutschland bedrohen‘ (Göttingen 1820), diesmal auf Antrag Voelkels, der sich vor allem an der Erwähnung der *soviel bespöttelten Kurhessen-Zöpfe* stieß; Grimm als Erst-Zensor fand die Schrift *im ganzen mäßig und vernünftig abgefaßt*, meinte, sie werde *schwerlich die Ruhe deutscher Staaten gefährden*, urteile über Kurhessen *milde und gerecht und tadelt hauptsächlich die zu geringe Bezahlung der Dienerschaft und des Heeres, worüber auch wohl von den inländischen Behörden Vorstellungen gemacht worden sind*. Man verbot auf allerhöchsten Hinweis die Flugschrift HAUPTS ‚Über Burschen- und Landsmannschaften‘ (Gotha 1820) und auf Antrag Grimms wegen ihrer ähnlichen Tendenz im Folgejahr HAUPTS Schrift über den Kotzebue-Attentäter Sand (Altenburg 1821). Ein ‚Judenspiegel‘ betiteltes Pamphlet d. J. 1819 verurteilte Grimm mit allseitiger Zustimmung als *gemeines, elendes Machwerk, das wegen irreligiöser, unmoralischer und auch z. T. die Politik beleidigender Stellen unstreitig des Verbots würdig sei*. Auch Grimms seit 1820 alljährlich wiederholte Anträge auf Unterdrückung der in Altona verlegten ‚Chronik des 19. Jahrhunderts‘ von VENTURINI, deren Bände stets irgendwelche *unanständige und auf entstellten Thatsachen beruhende Äußerungen über Kurhessen* brachten, fanden Billigung.

Wichtiger sind die schon von STENGEL abgedruckten Urteile Grimms zu zwei GÖRRES-Schriften, die der Kommission 1822 vorlagen. An GÖRRES' Plaidoyer ‚In Sachen der Rheinprovinzen‘ hatte Voelkel Anstoß genommen, da die Zensurvorschriften, wie er meinte, *keinen Tadel fremder Regierungen zuließen*, dies für das *in näherer Verbindung zu Kurhessen stehende Preußen* verstärkt gelten müsse. Nach Grimms Ansicht konnte diese Schrift *ruhig passieren*. *Sträflich sind*, so führte er aus, *demagogische, die bestehende Verfassung vergiftende und beleidigende Werke; nicht solche, die mit Freimut und nothgedrungen Gebrechen einzelner Regierungen aufdecken, indem keine Regierung vollkommen seyn kann*. Die Zensurordnung fordere zwar das Verbot von Schriften, die *die guten Verhältnisse mit auswärtigen Staaten beeinträchtigen*, doch könne sich kein Staat beleidigt fühlen, wenn der Nachbar eine *anständig ausgesprochene Kritik* unzensuriert lasse. Wohl könne der jeweils getroffene Staat Angriffe gegen seine eigenen Einrichtungen im Lande selbst unterdrücken, *wie gewisse Dinge, ins Gesicht gesagt, die Würde verletzen*.

[R v. DALWIGK]: Etwas über die Rechte der Landstände und warum hat Kurhessen keine Constitution (1819); vgl. Best. 25 Nr. 5.

⁴¹ Für die hier zitierten Zensur-Bescheide auf auswärts gedruckten Schriften vgl. Best. 25 Nr. 5 (1817–1820) und Nr. 6 (1821–1827).

Zu Preußen aber habe Kurhessen, zumindest offiziell, durchaus keine *nähere Verbindung*, so daß man sich, da die Schrift im übrigen Deutschland sicher unverboden bleibe, nicht ohne Not *den Schein einer Illiberalität* aufladen sollte⁴². Die Herren einigten sich schließlich auf einen Bericht ans Innenministerium, zumal die strittige Schrift, wie Voelkel und Grimm übereinstimmend feststellten, in der Stadt ohnedies bereits *circulirte*. Die nächste GÖRRES-Publikation — ‚Die heilige Allianz und die Völker auf dem Congress zu Verona‘ — war nach Grimm zwar *in der bekannten Sturm und Drang-vollen Manier des Autors abgefaßt und stellt die verschiedenen Ansichten der Zeit grell doch freimütig gegeneinander*, schien ihm aber gleichwohl *passiren zu können*⁴³. Auch diesmal war Voelkel anderer Meinung, fand in *Gs. politischer Strafpredigt* zwar *viel Wahres und Treffendes*, insgesamt aber *eine scharfe Kritik über Handlungen der Fürsten*, die man verbieten müsse, was denn auch geschah. Bei der nächsten Zensur-Vorlage, einem Brockhaus-Bändchen ‚Über Zeitgenossen‘, in dem der verstorbene Kurfürst vorkam, schloß sich Grimm der auf die Instruktion von 1816 gestützten Auffassung seiner Kollegen an und stimmte seinerseits für Verbot; er selbst, so fügte er hinzu, sei an sich geneigt gewesen, die in manchen Punkten weiter gefaßten Normen des Bundes-Preßgesetzes anzuwenden⁴⁴. Daß freilich Grimm seinerseits durchaus nicht liberal gesonnen war, zeigt sein schon Anfang 1821 geschriebenes Votum zu den ‚Allgemeinen Politischen Annalen‘ des Kasseler FRIEDRICH MURHARD. *Die Tendenz dieser Zeitschrift*, so hieß es da, *scheint mir rohem Liberalismus das Wort zu reden und radicale Ansichten zu verbreiten und zu nähren . . . , daher ich für ihre Prohibition stimme*. Auch bei den wenigen politisch begründeten Verboten der Folgejahre, gerichtet vor allem gegen eine Reihe von Flugschriften J. v. HORNS über die Kasseler Drohbrief-Affäre, den Polizeidirektor v. Manger etc., war man sich über die Notwendigkeit der *Prohibition* allseitig einig⁴⁵. Auf Antrag Grimms verboten wurden außerdem 2 Bände Erzählungen von CHR. ALTHING (1827), eine Flugschrift über ‚Magnetismus und Immoralität‘ (1821), vor allem aber die Brockhaus-Ausgabe der Casanova-Memoiren (1822), letztere nicht aus weltanschaulichen Gründen sondern *wegen des schlüpfrigen Inhalts*.

Am 31. 1. 1829 starb Voelkel. Da Jacob Grimm die erstrebte Amtsnachfolge verweigert wurde, schied er am 1. 11. 1829 gemeinsam mit seinem Bruder aus dem kurhessischen Staatsdienst, damit zugleich auch aus dem *so traurigen und eitelen Geschäft* des Zensors, das er bis zuletzt ausgeübt hatte⁴⁶. Auf die Vorstellung des mit der *gar nicht unbedeutenden* Zensur-Arbeit alleingelassenen Generalsuperintendenten wurden, freilich erst im Juni 1830,

42 Druck des Votums bei STENGEL aaO. 123–126; vgl. Best. 25 Nr. 6.

43 Vgl. STENGEL aaO. 126 f.

44 Ebenfalls bei STENGEL aaO. 127 f.

45 Grimms Voten z. T. bei STENGEL aaO. 134 f.

46 Grimms letztes Zensur-Votum vom 21. 10. 1829 betraf einen ‚Leitfaden bei dem Unterricht der israelischen Sprache‘; für das vorhergehende Zitat vgl. ein Zensur-Votum Grimms vom 13. 1. 1823 (Anm. 44).

er selbst entpflichtet, sein Sohn, der neue Bibliotheksdirektor Christoph v. Rommel und Grimms Nachfolger Bernhardi zu neuen Zensoren ernannt⁴⁷. Auch wenn die Verfassung von 1831 an sich Preß- und Meinungsfreiheit verbürgte, war die neubesetzte Zensurkommission ganz offenbar gewissenhafter und eifriger als ihre Vorgängerin. Nicht zuletzt das alsbald angelegte „Geschäftsbuch“ kennzeichnet den nunmehr eingeführten bürokratischen Geschäftsstil, der Grimm und seinen Mit-Zensoren so gänzlich abging⁴⁸. Rommel erreichte die von den früheren Zensoren sorgsam vermiedene Konzentration der Zensur auch über Zeitungen und Leihbüchereien bei seiner Kommission; 1840 wurden dann die Deputationen in Hanau und Rinteln eingezogen, ihre Aufgaben nach Kassel zurückverwiesen. Dort wirkte inzwischen neben Rommel, Bernhardi und dem Juristen Pfaff ein höherer Generalstabs-offizier als militärischer Zensor⁴⁹. Im Gefolge der Märzrevolution wurde die Zensurkommission am 6. 6. 1848 aufgelöst, um auch unter der Hassenpflug'schen Reaktion in dieser Form nicht wiederzukehren. Die Arbeit der Kommission in den Jahren 1830–1848, in den mit archivarischer Sorgfalt geführten Akten dokumentiert, ist jedoch schon nicht mehr Gegenstand dieses Beitrags.

Um das zensorische Wirken Jacob Grimms zu verfolgen, war es nötig, in gewissem Umfang eine Geschichte der kurhessischen Zensur in den vorkonstitutionellen Jahren der Restauration zu geben, einer Zensur, über deren Fragwürdigkeit und letztlich Wirkungslosigkeit sich übrigens wohl keines der Mitglieder jener Zensurkommission Illusionen gemacht hat. Was den Anteil Grimms angeht, so mögen die oft sarkastisch-pointierten Zensur-Urteile, das recht scharfe, impulsive Stellungnehmen zu den aufgeworfenen Streitfragen der biographischen Darstellung dieser Frühzeit einige neue Lichter aufsetzen. Weitergehende Folgerungen zu ziehen, etwa für die eigene politische Haltung dessen, der dies *rein politische Censuramt* übte, erscheint schwer. Es fragt sich, ob man für diese Jahre überhaupt von einer klar profilierten politischen Haltung Grimms sprechen kann. Suchte er einerseits einer allzu engen, polizeimäßigen Zensur-Handhabung entgegenzuwirken, so zeigt er sich doch im ganzen als durchaus staatsstreuer, staatsbewußter Beamter, der aus seiner Abneigung gegen *rohen Liberalismus* und *radicale Ansichten* keinen Hehl machte. Hierbei gilt es freilich im Auge zu halten, daß Grimm auch späterhin, als Mitglied der Paulskirchen-Versammlung, als gefeierter Kämpfer gegen autoritäre Fürstenwillkür, kein Liberaler war, daß es seine im letzten konservative Grundhaltung war, die ihn gegen den rechtswidrigen Verfassungsbruch von 1837 aufstehen ließ.

47 Christoph (v.) Rommel (1781–1859), Sohn des Generalsuperintendenten, Prof. der Geschichte zu Marburg, 1820 Direktor des Hof-Archivs, 1829 auch der Bibliothek und des Museums, Verf. der ‚Geschichte von Hessen‘ (vgl. Anm. 37); Karl Bernhardi (1799–1874), seit 1829 Bibliothekar zu Kassel, auch politisch und journalistisch tätig; vgl. Best. 16 VII Kl. 23 Nr. 6, 25 Nr. 10.

48 Geschäftsprotokolle der Zensurkommission 1830–1848 in Best. 25 Nr. 26–27; Akten der Kommission für diese Jahre ebd. Nr. 10–25.

49 Statt Bernhardis und des 1836 zum Mit-Zensor ernannten Finanzrats

ANHANG:

Bericht der Zensurkommission über die ihr zugestellte Instruktion ⁵⁰

Allerdurchlauchtigster Kurfürst,
Allergnädigster Kurfürst und Herr!

Die Censur-Commission berichtet allerunterthänigst über die Schwierigkeiten, welche ihr bei Befolgung der Allerhöchsten Verordnung aufstoßen.

Die allergnädigst angeordneten Mitglieder der Censur-Commission halten es für eine Pflicht, folgende aus ihrer innersten Überzeugung entspringende ehrfurchtsvolle Vorstellung zu thun.

Nach Wort und Sinn der Allerhöchsten unterm 14. Juny d. J. vollzogenen Instruktion soll die Verbreitung aller der Religion, den Sitten und dem Staate gefährlichen *n e u = h e r a u s k o m m e n d e n* Schriften innerhalb des Kurhessischen Staates gehindert, zu dem Ende 1.) nichts im Inlande ohne vorausgegangene Censur gedruckt oder verlegt, 2.) nichts aus dem Auslande ohne Erlaubniß der Censur-Commission eingeführt und verkauft werden.

I.) Was die Censur der in Kurhessen selbst zu druckenden oder zu verlegenden Artikel betrifft, so ist eine solche dem äußeren Scheine nach allerdings ausführbar, unseres Wissens auch bereits in einigen andern Ländern Deutschlands angeordnet. Sie läßt sich auf eine doppelte Weise denken: sie kann nämlich entweder eine *b e s o n d e r e* seyn, sich blos auf eine gewisse Art Schriften, namentlich Zeitungen erstrecken, wie denn auch bereits in Kurhessen für die zu Cassel und Hanau erscheinenden Blätter eigene Censoren bestellt sind. Oder sie ist eine *a l l g e m e i n e*, auf alle und jede Drucksachen bezügliche; eine solche pflegt in Städten, wo viel gedruckt wird, wie Leipzig, Berlin etc. nicht ohne Wirkung zu seyn.

In Kurhessen wird bekanntlich wenig gedruckt. Außer den zu Marburg, Cassel und Hanau befindlichen Pressen, die verhältnismäßig doch nur eine geringe Zahl von Artikeln liefern, so daß z. B. in der einen Stadt Göttingen jährlich das drei- oder vierfache mehr erscheinen dürfte, als in ganz Hessen, gibt es an andern inländischen Orten nur noch sogenannte Winkeldruckereyen. Würden bei so bewandten Umständen unsere Druckpressen und Buchläden unter eine allgemeine Censur aller ihrer Artikel gestellt, so scheint uns diese Maasregel theils beschwerlich und gehässig zu seyn, theils den beabsichtigten Zweck zu erreichen dennoch ungeschickt. Lästig müßte sie werden, weil die Manuscripte aus allen nah oder fern entlegenen Theilen Kurhessens hierher nach Cassel auf Gefahr und Kosten der Drucker oder Verleger zu schicken und ihnen demnächst zurückzuschicken wären; wie manche auf den Augenblick oder eine kurze Zeit berechnete Gelegenheitsschrift, deren Inhalt die Censur meistentheils ganz unschuldig befinden würde, deren

Karl Hermann P f a f f wurden 1841 Bibliothekssekretär J. H. S c h u b e r t und der Konsistorialrat, später Archivrat Dr. Franz Carl Th. P i d e r i t in die Zensurkommission berufen. Erstes militärisches Mitglied der Kommission war seit 1838 der Generalstabschef Oberst bzw. Generalmajor Heinrich S c h m i d t, 1842 dessen Nachfolger Oberst Carl v. O c h s, seit 1845 der Major i. G. Franz H i l l e b r a n d; vgl. dafür weiterhin Best. 16 aaO.

⁵⁰ Gedr. nach der Ausfertigung StAM Best. 16 Rep VII Kl. 23 Nr. 6, Handschrift Jacob Grimms. — Vgl. dazu oben S. 459 f.

Durchsicht sie aber, um ihrer Pflicht nachzukommen, nicht vermeiden dürfte, müßte durch den verursachten Aufschub leiden, um nicht zu sagen, ihren Zweck völlig vereitelt sehen!, es sey denn, daß in jeder Stadt eigene (der hiesigen entweder untergeordnete oder unabhängige) Censur-Commissionen errichtet würden.

Allein abgesehen hiervon, so wird, was noch viel wichtiger ist, das, worauf es der Censur ankommt, gar leicht evidirt werden können. Der Schriftsteller, welcher etwas irreligiöses, unsittliches oder dem Staate sonst anstößiges im Schilde führt, braucht sich lediglich an eine auswärtige, nicht erst weit zu suchende Druckerei zu wenden und wird dieses in den meisten Fällen unbedenklich thun. Ohne daher dem Übel zu steuern, wird diese allgemeine Censur, von einer anderen Seite betrachtet, mehr auf den Unschuldigen fallen, den hessischen Druckern und Verlegern schädlichen Abbruch thun, Reclamationen veranlassen und unter dem Publicum Mißvergnügen über eine neue, bisher ungewohnte Einschränkung der bürgerlichen Freiheit rege machen. In der That wüßten wir uns wenigstens keines einzigen Beispiels zu erinnern, daß in neueren Zeiten aus einheimischen Pressen eine confiscationswürdige Druckschrift ans Licht getreten wäre.

So erheblich inzwischen diese Bedenklichkeiten gegen eine Belastung der inländischen literarischen Thätigkeit sprechen mögen, so lassen sich

II.) noch ungleich stärkere und triftigere gegen eine Censur der aus dem Ausland einzuführenden Schriften vorbringen. Die hierbei einschlagenden Fragen erlauben wir uns pflichtschuldigst der Reihe nach zu stellen und zu beantworten.

1.) in welchen Staaten kann eine solche Censur ausgeübt werden?

Nur in großen, wie Rußland, Oestreich, Frankreich, die aus ihrer eigenen Mitte dasjenige hervorzubringen vermögen, was bei der Masse des Volks die Bedürfnisse der Literatur und Leselust ausfüllt, wo also die Regierung selbst durch positiven Einfluß auf ihre inländische Schriftstellerei dem Geiste im voraus begegnen kann, den sie durch Verbote zu hemmen sucht, — nicht in kleineren Staaten, wie Hessen, Württemberg, selbst nicht in Baiern. Der unbefriedigte Trieb des Publicums wird hier sogleich jedes vorfallende Hinderniß gewahr und seine Neugierde nur desto stärker angereizt werden, sich auf verbotenen Wegen darüber hinauszusetzen.

Ferner: nur in solchen, deren Grenzen vor dem Anströmen ausländischer Literatur, sey es durch die Natur oder eine strenge Mautheinstrichtung hinlänglich gedeckt sind, — folglich nicht in Hessen, dem allseits Länder und Städte nahliegen, in denen ein unvergleichbar größerer literarischer Umtrieb herrscht und von woher es außerordentlich leicht ist, alle Bedürfnisse dieser Art zu befriedigen. Verbotene oder einzuführen erschwerte Artikel wird sich der Hanauer alsogleich aus Frankfurt, der Oberhesse aus Gießen, der Niederhesse aus Göttingen, der Schaumburger aus Hannover verschreiben. Hierbei dringt sich die nothwendige Bemerkung auf, daß die Kurhessischen Buchhändler durch diese einzige Maasregel nach und nach um ihre meisten und besten Kunden gebracht werden können, ja, daß aller inländischer Buchhandel seinem Untergang entgegenzusehen hat. Denn indem er auch die von der Censur erlaubt werdenden Bücher erst um ein bedeutendes später als der Ausländer liefern könnte, würden sie ihm des verlorenen Reitzes der Neuheit wegen auf dem Lager liegen bleiben und er es bald nicht mehr wagen dürfen, sich auf weitere Bestellungen einzulassen.

Daß und wie aber die Einfuhr von Büchern auswärtsher vermieden und verhütet werden möge, kann man nicht einsehen. Bisher haben die Postämter eingehende Bücherpäckchen uneröffnet dem Publicum ausgeliefert und in Fällen, wo der Absender etwas besonderes zu besorgen schiene, werden Miethkutscher, Fuhrleute, Boten und Reisende gar nicht anstehen mitzunehmen, was vielleicht einen ganz

unbedeutenden Raum einnimmt. Der bloßen Literatursperre zu Gefallen eine Mauth-Linie rings um Kurhessen zu ziehen, würde nicht nur große Administrationskosten, sondern auch ein ganz anderes Personal in jeder Hinsicht, als das der dermaligen Censur-Commission erfordern, sicher aber derjenigen landesväterlichen Weisheit widersprechen, die es dem Wohl der Unterthanen und dem Gedeihen des inländischen Handels und Wandels angemessen findet, daß die Einführung fremder Waaren in Kurhessen überhaupt nicht nach den strengen Vorschriften ausgespürt und beurtheilt werde, welche die Accise- und Douaneeinrichtung größerer Staaten in diesem Stücke an Hand gibt und wirklich in Ausübung bringt.

2.) in welchen anderen Staaten bestehet eine Censur für einzuführende fremde Schriften?

Wohl in Frankreich (und einer fremden, d. h. fremder Sprache sich bedienenden Literatur entsagt das dortige Publicum leicht genug; blos im Elsaß drückt das Verbot), aber in Deutschland, außer Oestreich, unsers Wissens, in keinem einzigen Lande, selbst nicht in Preußen, auch nicht in Baiern und Württemberg. Dieser Umstand dürfte von nicht zu übersehendem Gewichte seyn. Mit Oestreich hat es eine eigenthümliche Bewandniß. Die Censur wurde ursprünglich durch den Einfluß der Geistlichkeit zur Bewahrung des Catholicismus gegen den Eindrang protestantischer Ansichten gegründet, und ihre Ausübung war lange Zeit hindurch in den Händen der Jesuiten, unabhängig selbst von der Staatsgewalt. Später wurde sie freilich auch, bei der hin- und herschwankenden Politik des Kaiserhauses wider mancherlei politische Neuerungen gerichtet und, was sie dermalen ist, eine Hofcensur. Das Volk hat sich seit undenklichen Zeiten an sie gewöhnt und trägt sie leicht; der größte Theil des oestreich. Staats bestehet aus Völkern, die an der deutschen Literatur, auf die es doch vorzüglich abgesehn war, nicht einmal unmittelbares Interesse nahmen. Hierzu kommt, daß die beschränkte und durch eine strenge Mauth überall wirklich bewachte Einfuhr fremder Bücher dem Vortheil der oestreichischen vom Nachdruck lebenden Buchhändler gerade angemessen war, wiederum aber, weil ohne den Nachdruck eine bedeutende Masse baares Geld außer Landes gegangen wäre, der Nachdruck von der Regierung geduldet und geschützt wurde. Ausländische Bücher nach inländischem Papiergelde berechnet stiegen oft zu zehnfachen Preisen, und man hatte um so leichtere Hand, die Ausbreitung anstößiger Schriften zu hemmen; während auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß aus diesem Grunde auch eine Menge trefflicher Schriften dem oestreichischen Volke verborgen blieb. Ein Nachtheil, den Wissenschaften und Künste dort nur zu schwer empfunden haben.

Allerhöchster Einsicht kann es nicht entgehen, wie wenig irgend einer dieser besonderer Umstände, ohne welche, oder mit deren einstigem Aufhören, auch selbst die oestreichische Censur-Anstalt eine gänzliche Änderung erfahren dürfte, auf unser Vaterland anzuwenden stehet.

3.) Wie soll die Censur-Commission ihrem anbefohlenen Amte Genüge leisten?

Daß hier die Bestimmungen der Allergnädigst erlassenen Instruction keineswegs zu genügen scheinen, dürfen wir am allerwenigsten verschweigen.

Die Durchsicht der halbjährlich herauskommenden Meß-Cataloge bietet nur einen unvollständigen Überblick der neuen Literatur an. Nicht alle Buchhändler bedienen sich dieses Wegs, um ihre Verlags-Artikel bekanntzumachen, und aus begreiflichen Gründen nennen sich bei den verdächtigsten Büchern gerade keine Verleger, folglich kommen diese, welche hauptsächlich erforscht werden sollen, gar nicht in die Verzeichnisse zu stehen. Ferner werden dergleichen Verzeichnisse nur zweimal im Jahr ausgegeben; Bücher und Flugschriften erscheinen monatlich und wöchentlich,

werden auch augenblicklich überall hin versendet. Es ist aber klar, daß ein Verbot neuer Artikel, sofern es nicht völlig leer und unwirksam ausfallen soll, auf der Stelle geschehen muß.

Unterzeichnete Commission dürfte sich folglich weder auf Meßverzeichnisse noch Privatverzeichnisse einzelner Buchhändler, zumal der sogenannte Sortimenthandel immer mehr aus dem Gebrauch geräth, verlassen, sondern müßte wenigstens an den bedeutendsten Bücherplätzen eigene Commissionäre halten, die ihr neue Erscheinungen unverzüglich mit der Post zuschickten; sodann mit den vornehmsten deutschen Buchhandlungen in einen stets fortwährenden Briefwechsel treten. Dieses wird einen beträchtlichen Kostenaufwand nach sich ziehen, für welchen die Allerhöchste Instruction keinen Fonds anzuweisen geruhet hat.

Nothwendig aber, ihrem Sinn und ihrer Bedeutung nach, dürfte dieser Censur-Anstalt keine solche seyn, die wir oben eine *b e s o n d e r e* nannten, sondern würde sich *a l l g e m e i n* auf beinahe alle und jede ausländische Bücher zu richten haben. Dies folgt schon daraus, daß man gar nicht im Stande ist, den gefährlichen oder verdächtigen Inhalt mancher Schriften aus ihren oft unschuldigen Titeln zu rathen. So haben sich nicht nur gelehrte Recensionsanstalten und selbst dem Vergnügen bestimmte Blätter mitunter Anzüglichkeiten über Kurhessen erlaubt, sondern es können sich dergleichen überall, ohne daß man es zum voraus weiß, in Romanen, Reisebeschreibungen und vermischten Sammlungen finden. Strengwissenschaftliche Werke im Fache der Theologie, Jurisprudenz, Staatswirtschaft und Philosophie enthalten sehr leicht Äußerungen über Religion und Staat, deretwegen sie vorgeschriebenermaßen in *censum* kommen würden, ja das verfängliche pflegt gerade seiner Natur nach sich gern in den Schein des unverdächtigen zu hüllen. Den inländischen Buchhandlungen, die schon durch die Censur an und für sich beschränkt und gefährdet werden, dürfte man nur mit der höchsten Unbilligkeit anmuthen, alle und jede Neuigkeit, deren die Commission bedarf und welche sie sonst gar nicht kommen ließen, auf ihre Kosten zu verschreiben. Der Commission wird daher unvermeidlich zu dem eigenen Ankauf einer bedeutenden Zahl von Schriften auf das Gerathewohl schreiten müssen, und sieht sich hinsichtlich eines solchen Aufwandes nicht im mindesten gedeckt. Noch weniger aber und lange nicht dürfte die Zahl von vier anderweit vielfach beschäftigten Censoren, so bereit sie ihre ersparte Zeit zum Opfer bringen wollten, zu der erschlaffenden Arbeit, wie das planlose Durcheinanderlesen von einigen tausend Artikeln, größtentheils faden Machwerken, seyn müßten, irgend ausreichen. Mit einem einzelnen Buche kommt der Censor jedoch zum Schluß, wie er aber

4.) das zu leisten vermögen, was ihm rücksichtlich der zahllosen *T a g e s =* *b l ä t t e r* und Monatshefte durch den vierten § allerhöchster Instruction zu einem besonderen Augenmerk gemacht worden ist?

Das allerunterthänigst angebogene Verzeichniß^a der gangbarsten Zeitschriften, die meistentheils bloß gelehrt oder zur Unterhaltung bestimmt seyn sollen, liefert eine zwar schon beträchtliche Zahl, die inzwischen gegenüber der noch größeren Masse von sogenannten *Z e i t u n g e n* fast unbedeutend ausfallen muß. Letztere haben nun unleugbar den meisten Einfluß bei dem gemeinen Publicum und sind unter ihm überall verbreitet. Es pflegt sie nicht bei Buchhändlern zu beziehen, son-

^a Die dem Bericht beigelegte Liste von 48 Zeitschriften und Journalen (zumeist mit Angabe des Abonnements-Preises) beruht auf einem von Grimm nur geringfügig ergänzten Entwurf Voelkels: vgl. Best. 25 Nr. 4.

dern unmittelbar durch die Postämter zu verschreiben. Täglich zu jedermann bekannten Stunden treffen sie ein und werden sogleich abgeholt. Sollte nun jedes einzelne Blatt vor der Austheilung die Censur durchlaufen, so würde einerseits bei der Unregelmäßigkeit der einzelnen Posten eine höchst nachtheilige ungewisse Unterbrechung der anderen Brufsgeschäfte des Censors stündlich erfolgen, anderntheils das Publicum an dem unvermeidlichen Aufschub bei der Zeitungsexpedition ein mannichfaltiges Ärgerniß nehmen, zu Nachfragen, Urtheilen und Gerichten veranlaßt und gar bald bewogen werden, auf andere Weise unerschwert und früher, der Zeitungen habhaft zu werden.

Am allerbedenklichsten müßte aber in Ansehung solcher Zeitschriften und Zeitungen die Confiscation oder das Verbot selber werden. Einzelne Blätter zu unterdrücken, scheint uns nur in höchst seltenen Fällen rathsam, gewöhnlich aber unthunlich und der Würde des Staates am wenigsten angemessen. Auf anstößige einzelne Nummern müßte daher alsbald das Verbot der ganzen Zeitung für immer folgen, wie es z. B. auch in Baiern und Württemberg der bekannte Fall mit dem rheinischen Mercur war. Dieses ermangelt gleichwohl nicht, ein Geschrei durch das ganze Deutschland zu erregen und neuen Anstoß zu verursachen, würde aber dem Bekanntwerden der anzüglichen Stellen, die sich wenigstens in häufigen Abschriften umher verbreiten, kaum abhelfen. Eine ungefähre Beobachtung des Ganges, den die jetzigen Zeitungsschreiber nehmen, lehret leicht, daß ungefähr fünfzig der bedeutendsten und gelesensten einander fleißig ausschreiben und alle anzügliche Artikel, sobald sie nur nicht gegen ihr eigenes Gouvernement verstoßen, ohne Anstand, ja mit Begierde, einer aus dem andern einrücken. Kein einziges Blatt scheint uns aber dermalen mit Absicht aufwieglerisch oder selbst einmal streng parteiisch zu seyn; wohl mögen einige Herausgeber vor den andern gewisse leichtsinnige, anmaßliche und halb wahre Äußerungen über fremde Regierungen zuerst aufnehmen, während sie doch auch daneben günstige und solche Artikel liefern, die jenen zum Vortheil gereichen, oder unbesonnene und falsche Gerüchte widerlegen. Wenig aber, in jedem Fall, würde es verschlagen, ob das von der Censur ausgehende Verbot die jedesmalige Quelle solcher Anstößigkeiten oder ihre Wiederholung verstopfen wollte. Das Publicum würde sich sogleich zu helfen wissen, und zwar vermuthlich eine andere, als die confiscirte Zeitung bestellen, überall aber die ungefähr nämlichen Neuigkeiten im voraus sicher seyn wiederzufinden. Die Confiscation müßte folglich eine Zeitung nach der anderen treffen; allein die übrigbleibenden erlaubten würden weder viel schuldiger, noch viel unschuldiger als eben jene seyn. Um inzwischen den Geist einer jeden, zumal der bedeutenden stets zu erforschen, wobei sich die Censur-Commission nicht auf die Blätter, welche das Publicum jetzo zu verschreiben pflegt, einschränken darf, würde ihr wiederum ein ansehnlicher Geldfonds zu Gebote stehn müssen, wie bishero noch nicht der Fall ist.

Fest überzeugt, daß das deutsche Volk und noch viel fester, daß das hessische durch keine Schriften und Schreibereien irgend einer Art von seiner vielfach geprüften und bewährten Anhänglichkeit an Religion, Sitten und seine angestammte Fürsten abgebracht, oder jemals in seiner Treue wankend gemacht werden könne; davon ausgehend, daß die beste und kräftigste Verhütung ruhestörender unsittlicher Absichten, wenn sie je unter uns aufkeimen sollten, von Seiten der Polizei erfolgen werde, in deren Gewalt die Bestrafung oder Denunciation aller Schriftsteller und Buchhändler, die sich etwas hierunter zu Schulden kommen lassen, am natürlichsten gelegen ist, wagen wir aus den obenentwickelten Ursachen dahin ehrerbietigst zu schließen:

daß eine Censureinrichtung nach den Vorschriften Allerhöchster Verordnung in Kurhessen unausführbar, schon im bloßen Versuch kostspielig, im Erfolg zweideutig und nichtig, dem Lande nachtheilig und den freien Stand der Wissenschaften schädlich beengend zu werden scheine; daß sie selbst bösgesinnte und unverständige Menschen zu solchen Anzüglichkeiten aufreizen könne, deren Unterdrückung ihr vorgesetzter Zweck war.

Sollte unsere aus reiner Gewissenhaftigkeit unternommene, die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht umgehende unterthänigste Berichterstattung des Allerhöchsten Beifalls verfehlen und die Fortdauer der Censur-Commission beschlossen bleiben, so können wir endlich nicht umhin, ehrfurchtsvoll darauf anzutragen:

daß es Allerhöchst gefallen möge, gedachte Commission nach Marburg zu verlegen, da sich nicht nur unter den dortigen Professoren geschicktere Censoren finden dürften, sondern auch durch die theilweise Nachahmung einer, wiewohl beschränkter schon in mehreren deutschen Universitäten stattfindenden Anstalt vieles Aufsehn vermieden werden würde; ^bnicht zu gedenken, daß aus der Mitte der Universitätsmitglieder eine hinlängliche Anzahl von Censoren gesetzt werden könnte, denen schon ihr Beruf die Censurarbeiten erleichtern würde, anstatt daß in andern Ämtern stehende Staatsdiener bei dem ihrigen, wenn sie ihm, wie es seyn soll, ein Genüge leisten wollen, hierzu keine Zeit übrig haben ^b.

In tiefster Ehrerbietung ersterben wir,

Eurer Königlichen Hoheit allerunterthänigste treuehorsamste, pflichtschuldigste

[gez.] Pfeiffer Grimm. Voelkel.

Cassel, den ^c August 1816.

^b . . . ^b Im Entwurf von Rommel ergänzt.

^c Die Ausf. ist, wohl versehentlich, undatiert. Laut Entwurf wurde das Konzept am 15. 8., die Reinschrift am 18. 8. gefertigt und *abgesandt an die Canzley den 20ten Aug.* Die Ausf. trägt das Kanzlei-Präsentatum vom 21. 8. 1816.